



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## Campus- und Hausordnung

Das Präsidium der Hochschule Osnabrück hat gemäß § 37 Abs. 3 NHG die nachfolgende Campus- und Hausordnung auf der 5.o./IV Sitzung am 01.07.2015 beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten, Veranstaltungen
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 5 Benutzung der Außenflächen
- § 6 Alkohol, Drogen
- § 7 Rauchverbot Fundsachen
- § 8 Plakate / Werbung
- § 9 Verstöße
- § 10 Fundsachen
- § 11 Schließfächer, Garderobe
- § 12 Verhalten im Notfall
- § 13 Brandschutz, Unfallverhütung
- § 14 Parkplätze, Straßenverkehr
- § 15 Haftung
- § 16 Bestehende Ordnungen und Richtlinien
- § 17 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule Osnabrück genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie dient der Sicherheit und der Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Die Standorte der Hochschule sind vielfach geprägt von Außenflächen und z.T. auch Gebäuden, die sowohl für Mitglieder und Angehörige der Hochschule als auch für die Allgemeinheit zugänglich sind. Viele Bereiche dienen mithin nicht nur der Veranschaulichung in der Lehre, der anwendungsbezogenen Forschung und des Selbststudiums der Studierenden, sie dienen auch der Naherholung jeder Besucherin/ jedes Besuchers. Im Sinne eines freundschaftlichen Miteinanders aller Nutzer dieser Flächen und zum Erhalt dieser Einrichtungen wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

- (3) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Osnabrück; mit Betreten des Geländes der Hochschule erkennen alle Besucher und Besucherinnen diese Hausordnung als verbindlich an.

## **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird gemäß § 37 NHG Abs. 3 vom Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, ausgeübt.
- (2) Das Hausrecht wird als ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste ausgeübt. Die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste kann die Ausübung des Hausrechtes auf andere Personen übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- (3) Weitere Hausrechtsberechtigte sind
  - Die Dekaninnen und Dekane für die ihrer Fakultät zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften
  - Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter während der Dauer von Veranstaltungen, insbesondere von Lehrveranstaltungen für den genutzten Raum und die genutzten Außenflächen, soweit dort eine Störung des ordnungsgemäßen Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebs droht oder besteht
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hausdienstes.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts durch das Präsidium getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen im Kollisionsfall denjenigen des einzelnen Hausrechtsbeauftragten vor.
- (5) Nach Dienstschluss obliegt die Ausübung des Hausrechts den diensthabenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hausdienstes. Diese sind über die Rufbereitschaftsnummern erreichbar.
- (6) Auf Grund des übertragenen Hausrechts kann ein vorläufiges Hausverbot bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem Hausrechtsberechtigten mündlich ausgesprochen werden. Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste ausgesprochen werden.

## **§ 3 Öffnungszeiten, Veranstaltungen**

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Veranstaltungen ab 20.00 Uhr und am Wochenende sind unter Tel. 3029 oder 3480 anzumelden.
- (3) Im Übrigen gilt für Veranstaltungen die Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hochschule Osnabrück sowie die Erhebung von Entgelten gemäß § 13 Absatz 9 NHG (Nutzungs- und Entgeltordnung).

## **§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Jede Benutzerin oder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes ergibt.
- (2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten. Wer

Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Ver- schluss zuständig. Schlüssel sind sicher aufzubewahren, Verluste sind unter [stoe- rungsmeldung@hs-osnabrueck.de](mailto:stoe- rungsmeldung@hs-osnabrueck.de) umgehend anzuzeigen.

- (4) Eigenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur mit Zustimmung des/ der Vorgesetzten in die Räume der Hochschule ge- bracht werden. Private elektrische Geräte insbesondere Kaffeemaschinen, Warmwas- serbereiter und Radiogeräte dürfen nur unter Beachtung der Regelungen der Brand- schutzordnung der Hochschule Osnabrück betrieben werden. Für die Beschädigung, das Abhandenkommen und die Zerstörung dieser Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (5) Schäden am dienstlich genutzten Inventar insbesondere am Mobiliar, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich unter [schaden@hs-osnabrueck.de](mailto:schaden@hs-osnabrueck.de) anzuzeigen. Dieses gilt auch bei Diebstählen. Gebäudeschäden und –mängel sind unverzüglich unter [stoe- rungsmeldung@hs-osnabrueck.de](mailto:stoe- rungsmeldung@hs-osnabrueck.de) zu melden.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude der Hochschule ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Behindertenbegleithunde. Weitere Ausnah- men können individuell geregelt werden.

## § 5 Benutzung der Außenflächen

- (1) Die Benutzung der Außenflächen ist im Sinne des § 1 Abs. 1 zu jedem Zweck gestattet, der den ordnungsgemäßen Lehr-, Lern- und Forschungsbetrieb nicht zu stören geeig- net ist, insbesondere zum kurzfristigen Verweilen und zur Erholung.
- (2) Auf dem Außengelände zu stören geeignet sind insbesondere folgende Handlungen:
  - vermeidbare Lärmbelästigungen
  - übermäßiger Alkoholkonsum
  - das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen u.ä.
  - das Benutzen motorisierter Kleinfahrzeuge wie Roller, Motorräder u.ä.
  - Verunreinigungen jeder Art
  - das Darbieten oder das Abspielen von Musik
  - Betteln und Hausieren
  - Versperren von Rettungs- oder Fluchtwegen.
- (3) Im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Natur und des Erhalts eines anspre- chenden Erscheinungsbilds der Anlagen sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.
- (4) Das Mitführen von Tieren ist auf dem Außengelände gestattet. Tiere sind anzuleinen. Hinterlassenschaften von Tieren sind von dem Gelände zu entfernen bzw. ordnungs- gemäß zu entsorgen.
- (5) Die Nutzung der Außenflächen für Veranstaltungen jeder Art, also für jedes zeitlich begrenzte und geplante Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt oder zu der eine unbestimmte Zahl von Menschen eingeladen ist, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ressort Zentrale Dienste. Ausgenommen sind Lehrveranstal- tungen.

## § 6 Alkohol, Drogen

- (1) Der Konsum von Spirituosen ist grundsätzlich verboten.
- (2) Der Konsum psychoaktiver Drogen jeder Art ist verboten.
- (3) Der Konsum von Bier, Wein und Schaumwein, weinhaltigen Getränken sowie weinähn- lichen Getränken ist geduldet. Auf § 5 Abs. 2, 2. Spiegelstrich wird verwiesen.

## **§ 7 Rauchverbot**

In allen Gebäuden und Räumen der Hochschule Osnabrück herrscht absolutes Rauchverbot.

## **§ 8 Plakate/ Werbung**

- (1) Plakate, Handzettel, Flyer etc dürfen nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen (Schaukästen, Pinnwände etc.) angebracht werden.
- (2) Das Verteilen von Flyern und Handzetteln ist nur nach vorheriger Genehmigung der Leitung des Ressorts Zentrale Dienste zulässig. Dies gilt nicht für nicht-kommerzielle, dienstliche oder hochschulpolitische Zwecke sowie insbesondere Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

## **§ 9 Verstöße**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser und nach der Allgemeinen Hausordnung der Hochschule sind die Hausrechtsbeauftragten berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern mündlich ausgesprochene Hausverbote nicht befolgt oder Störerinnen und Störer bei der Begehung einer Straftat auf frischer Tat betroffen werden, sind die Hausrechtsberechtigten befugt, die Personalien der Störerinnen und Störer festzustellen. Minderjährige unter 14 Jahren dürfen hierzu nicht festgehalten werden.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundsachen sind bei den Hausmeistern abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Informationen zu den Fundstücken werden in das Intranet eingestellt.

## **§ 11 Schließfächer, Garderobe**

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer auf eigene Verantwortung und Gefahr benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 12 Verhalten im Notfall**

Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon unter den Notrufnummern

- 112 Feuerwehr oder Rettungsleitstelle
- 110 Polizei

die erforderliche Hilfe selbst anzufordern. Zusätzlich dazu ist die Rufbereitschaft zu informieren.

- Westerberg: 0541/969-3020
- Haste: 0541/969-5555
- Lingen: 0700/248248

### **§ 13 Brandschutz, Unfallverhütung**

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Hochschule haben geltende Regelungen zum Brandschutz und zur Arbeitssicherheit zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr oder einer allgemeinen Gefahr führen können.
- (2) Alarm und Fluchtpläne sind zu beachten.

### **§ 14 Parkplätze, Straßenverkehr**

- (1) Auf dem Gelände der Hochschule gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellplätzen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind frei zu halten. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.
- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus können solche Fahrzeuge abgeschleppt werden. Fahrer/in und /oder Halter/in sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann bestimmte Parkflächen besonderen Personengruppen zur bevorzugten zeitlich begrenzten Nutzung zuweisen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Hochschule haftet für Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeugen und bewegliche Sachen, die für Lehrveranstaltungen mitgeführt werden.
- (3) Die Bestimmungen des NBG bleiben unberührt.

### **§ 16 Bestehende Ordnungen und Richtlinien**

Die für die Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen erlassenen besonderen (Benutzungs-)Ordnungen und Richtlinien bleiben unberührt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.